VERTRAGSMUSTER VOM 10.02.2025

Vertragsmodule für Dienstverträge von
Mitarbeiter\*innen in einem Christian Doppler Labor

Vorbemerkung

Entsprechend den Regelungen der Allgemeine Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB) sind im Rahmen des Abschlusses von Arbeits- bzw. Dienstverträgen alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Forschungsarbeiten notwendigen Pflichten, welche die Universität/Fachhochschule/außeruniversitäre Forschungseinrichtung gegenüber der Christian Doppler Forschungsgesellschaft übernommen hat, den Dienstnehmer\*innen zu überbinden. Das gilt vor allem auch für die Regelungen der Geheimhaltung/Vertraulichkeit, der Publikationen und der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben.

Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Vertragsmodule inhaltsgleich in den Dienstvertrag der jeweiligen Dienstnehmerin/des jeweiligen Dienstnehmers aufzunehmen oder kollektiv als Anhang zum Dienstvertrag zu ergänzen.

# Ergänzende Regelungenbezüglich der Mitwirkung im Christian Doppler Labor für xxx

|  |
| --- |
| Mitwirkung im CD-Labor1. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer

Frau/Herr Titel Name xxxgeboren am xxx in xxxwohnhaft Adresse xxxist dem CD-Labor für xxx unter der Leitung von xxx am Institut bzw. in der Organisationseinheit xxx der Universität/Fachhochschule/außeruniversitäre Forschungseinrichtung xxx zugeordnet. 1. Die Mitarbeit im CD-Labor beginnt am xxx und endet am xxx.
2. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer wird als xxx tätig.
3. Zu ihrem/seinem Tätigkeitsbereich im CD-Labor gehören unter anderem:
* xxx
* xxx
* xxx
1. Das CD-Labor ist im Kern ein Kooperationsprojekt mit den eingebundenen Unternehmenspartnern im Rahmen von aus öffentlichen Mitteln geförderter Forschung. Unbeschadet des zugesicherten Freiraums für wissenschaftliche Grundlagenforschung, der im Verantwortungsbereich der Laborleiterin/des Laborleiters steht, verpflichtet sich die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer zur konstruktiven Mitarbeit an der Forschungskooperation unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Unternehmenspartner.
2. Die Mitwirkung im CD-Labor umfasst ausschließlich Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Forschungsarbeiten des CD-Labors stehen. Innerhalb des Zeitausmaßes, für das es eine Förderung der Christian Doppler Forschungsgesellschaft gibt, ist eine Mitwirkung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers in der Lehre nur insoweit zulässig, als sie dem wissenschaftlichen Fortkommen der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers in den spezifischen vom CD-Labor bearbeiteten Themenfeldern dient.

Dienstort1. Als Ort der Dienstleistung im CD-Labor wird xxx vereinbart.
2. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist auch zu Dienstreisen im In- und Ausland im Rahmen der Tätigkeit des CD-Labors bereit. Die anfallenden Reisekosten werden entsprechend der an der Universität/Fachhochschule/außeruniversitären Forschungseinrichtung gültigen Reisegebührenvorschrift bzw. subsidiär der Reisegebührenvorschrift des Bundes vergütet.

Ausmaß der Beschäftigung im CD-Labor1. Das regelmäßige wöchentliche Ausmaß der Beschäftigung im CD-Labor beträgt xxx Stunden.
2. Über das Ausmaß der Beschäftigung im CD-Labor sind Zeitaufzeichnungen zu führen.

Einstufung und Gehalt[Einstufung und Gehaltshöhe der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers müssen sich bereits aus dem Dienstvertrag mit der Universität/Fachhochschule/außeruniversitären Forschungseinrichtung ergeben]Geheimhaltung/Vertraulichkeit1. Unter personenbezogenen Daten sind alle Daten zu verstehen, die eine natürliche Person identifizieren oder identifizierbar machen (sowie zum Beispiel Name, Adresse, Geburtsdatum, Gesundheitsdaten, IP Adresse etc, „Personenbezogene Daten“). Unter vertrauliche Daten sind sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („Vertrauliche Daten“) zu verstehen (Personenbezogene und Vertrauliche Daten gemeinsam „Vertrauliche Informationen“).
2. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer verpflichtet sich, die ihr/ihm offengelegten vertraulichen Informationen aus Datenverarbeitungen, die ihr/ihm ausschließlich aufgrund ihrer/seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut werden oder zugänglich gewordenen sind (z.B. welche von Unternehmenspartnern bei der Zusammenarbeit im Rahmen des CD-Labors der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer mitgeteilt werden, sowie alle im Rahmen der Zugehörigkeit zur Universität/Fachhochschule/außeruniversitären Forschungseinrichtung erhaltenen Informationen über den Betrieb und die Arbeitsergebnisse des CD-Labors) unbeschadet gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen und/oder vertraulichen Daten besteht.
3. Eine Übermittlung der personenbezogenen und/oder vertraulichen Daten darf nur unter ausdrücklicher Anordnung der Dienstgeberin erfolgen.
4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auf unbestimmte Zeit über die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Dienstgeberin und der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer hinaus.
5. Von dieser Bestimmung sind Informationen und Ergebnisse ausgenommen,
* über die ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung mit den betroffenen Unternehmenspartnern getroffen wurde, oder
* die der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer nachweislich bereits vor Erhalt der Informationen von den Unternehmenspartnern bzw. vor Beginn der Forschungsarbeiten gemäß dieser Vereinbarung bekannt waren oder danach von dazu berechtigten Dritten bekannt gegeben werden, oder
* die allgemeiner Stand der Technik sind, oder die ohne Zutun der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers allgemeiner Stand der Technik werden, oder
* die ohne Verletzung dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden.
1. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt insbesondere auch bei der Veröffentlichung und/oder Patentierung von Forschungsergebnissen des CD-Labors.
2. Die Weitergabe personenbezogener und/oder vertraulicher Daten der Dienstgeberin stellt eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar. Die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung ihrer/seiner Pflichten zu strafrechtlichen und zu verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen im Sinne der §§ 62, 63 Datenschutzgesetz, sowie schadenersatzrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge haben kann.

Publikationen1. Unter Publikation wird jede Form einer öffentlichen Zugänglichmachung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, insbesondere in Printmedien, in elektronischen Medien, durch Präsentation in Wort und/oder Bild oder auf sonstige Weise verstanden.
2. Die Grundlagenforschungsergebnisse sollen in Abstimmung mit der Leiterin/dem Leiter des CD-Labors in geeigneter Form, möglichst in referierten Journalen bzw. angesehenen Publikationsforen der jeweiligen Fachrichtung publiziert werden. Die Publikation der anwendungsorientierten Grundlagenforschungsergebnisse sowie der übrigen anwendungsorientierten Forschungsergebnisse erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmenspartner (z.B. an Patentierung). Hierüber ist zwischen den Unternehmenspartnern und der Laborleiterin/dem Laborleiter im Vorhinein schriftlich Einvernehmen herzustellen. Sollten nach Verstreichen einer Frist von drei Wochen nach Zusendung des zu veröffentlichenden Manuskriptes an die Unternehmenspartner von deren Seite keine entsprechend begründeten Einwände oder Abänderungswünsche bei der Laborleiterin/beim Laborleiter einlangen, gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt. Die Durchführung und der Abschluss von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen sowie deren studienrechtliche Behandlung darf keinesfalls verzögert oder behindert werden. Für den Abschluss und eine allfällige Sperre der Veröffentlichung solcher Arbeiten gelten die Bestimmungen entsprechend § 86 UG bzw. § 19 (3) FHStG sowie die universitätsinternen bzw. fachhochschulinternen Richtlinien bzw. das für die Studentin / den Studenten anzuwendende Studienrecht sowie die betreiberinternen Richtlinien.
3. In Publikationen von Arbeiten, die im Rahmen des CD-Labors durchgeführt wurden, sind zusätzlich zum Namen der Autorin/des Autors sowohl das CD-Labor als auch die Universität/Fachhochschule/außeruniversitäre Forschungseinrichtung anzuführen. Sie haben überdies an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Förderung des Forschungsvorhabens durch das für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständige Bundesministerium bzw. die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung sowie auf die Christian Doppler Forschungsgesellschaft zu enthalten.

Diensterfindungen1. Für alle Diensterfindungen bzw. schutzrechtsfähigen Ergebnisse, die im Zuge der Arbeiten im CD-Labor gemacht werden, gilt unverzügliche Meldepflicht. Die Meldung hat unverzüglich schriftlich an die Laborleiterin/den Laborleiter zu erfolgen.
2. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer anerkennt das Recht der Universität/Fachhochschule/außeruniversitären Forschungseinrichtung zum Aufgriff solcher Erfindungen oder Ergebnisse. Es ist vereinbart, dass Diensterfindungen der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers der Universität/Fachhochschule/außeruniversitären Forschungseinrichtung gehören sollen, sofern die Universität/Fachhochschule/außeruniversitäre Forschungseinrichtung von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch macht.
3. Bei Verwendung von Forschungsergebnissen im internen Bereich ist darauf zu achten, dass allfällige Schutzrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmenspartner nicht verletzt werden.

Ermächtigung1. Die Verarbeitung der Daten der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers erfolgt zur Beurteilung der Förderungsvorsausetzungen durch die CDG nach Abs 2 dieses Punktes und zur Abwicklung der Förderung durch die CDG und des für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums. Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung gründen sich daher auf Art 6 Abs 1 lit b, lit c und lit f EU Datenschutz-Grundverordnung.
2. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Christian Doppler Forschungsgesellschaft, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr/ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhebt. Zu den personenbezogenen Daten zählen Name, Alter (Geburtsdatum), Geschlecht, akademische Laufbahn, tätigkeitsbezogene Informationen zur Arbeit im CD-Labor (wie etwa Arbeitsausmaß, Publikationen, Patente, Preise usw.), Tätigkeit nach Ausscheiden aus dem CD-Labor.
3. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Organe oder Beauftragten des für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums, der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, der Christian Doppler Forschungsgesellschaft und von ihr beauftragte Personen und Institutionen sowie Organe der Europäischen Union und des Rechnungshofes, Einsicht in jene Unterlagen nehmen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers im CD-Labor stehen; das sind Dienstverträge und alle damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Regelungen sowie Lohnkonten. Den Prüforganen wird die Anfertigung von Kopien der angeführten Unterlagen gestattet, wobei deren vertrauliche Behandlung und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist.
4. Die Dienstnehmerin/Der Dienstnehmer ist (bei Vorliegen der jeweils anwendbaren Voraussetzungen) berechtigt, (i) Auskunft über die über sie/ihn gespeicherten Daten zu verlangen, (ii) die Richtigstellung, Korrektur, Ergänzung oder Abänderung der über sie/ihn gespeicherten Daten zu verlangen, (iii) soweit dies technisch möglich ist, sämtliche über sie/ihn gespeicherten Daten auf ein anderes Unternehmen übertragen zu lassen, (iv) die Löschung der über sie/ihn gespeicherten Daten zu verlangen, (v) in gewissen Fällen bis zur Klärung allfälliger Fragen die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen, und (vi) sofern die Verarbeitung ihrer/seiner Daten auf der Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses der CDG beruht, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zu erheben. Darüber hinaus hat die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

ÄnderungenJede Änderung der vorliegenden Vereinbarung bedarf der Schriftform.  |